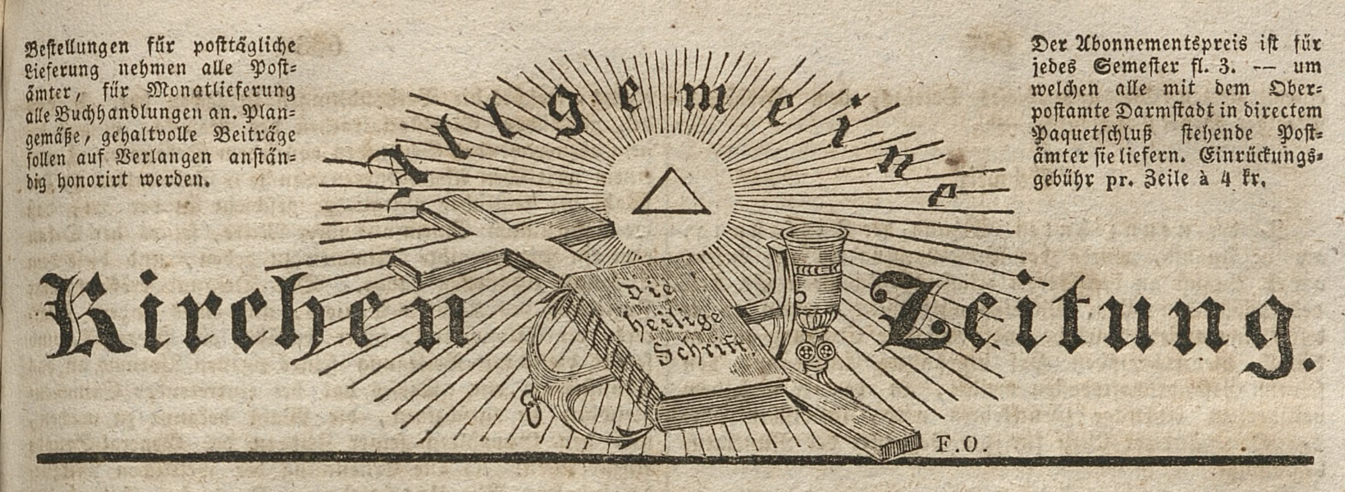
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Kirchen Zeitung.

Mittwoch 27. August 1823. Nr. 69.

Kirchliche Nachrichten.

Amerika.

Die gesammte Anzahl der Methodisten wird nach nordamerikanischen Blättern auf 523,600 angegeben, wovon 284,100 unter der amerikanischen und 242,400 unter der brittischen Conferenz stehen. Die ganze Anzahl ihrer Prediger ist 1931, nämlich: in Großbritanien 700, Irland 126, auf auswärtigen Stationen 128, in der amerikanischen Conferenz 977. Im Jahre 1773 zählte die amerikanische Conferenz 1160 Mitglieder und 10 Prediger. —

Frankreich.

Die Nationalchronik der Deutschen vom Juni 1823 theilt Folgendes mit: Als im Jahre 1816 in der Kammer der Pairs von Frankreich von der Einziehung der Pensionen die Rede war, stand Lanjuinais, ein wahrhaft religiöser Mann auf, und bewies der Kammer, daß die Einziehung noch unmoralischer wäre, als das Verbrechen, welches sie bestrafen sollte. Er theilte, um seine Behauptung klar zu machen, folgende Unterredung mit zwischen einem Priester, der seine Pension zu erheben kam und dem Commis, der sie ihm bisher auf Befehl des Ministers auszahlte. Der Priester. Ich komme, um meine Pension zu erheben. Der Commis. Sie haben mit einem Frauenzimmer, wie mit einer Gattin gelebt; Ihre Pension ist folglich eingezogen. Der Priester. Es ist wahr, ich habe mit einem Frauenzimmer gelebt, aber nur in einem ehrbaren Concubinat. Der Commis. Sie haben mehrere Kinder mit ihr erzeugt. Der Priester. Allerdings; aber das sind Bastarde. Der Commis. Ha! verzeihen Sie mein Herr, ich verwechselte Sie mit einem der Elenden, welche die Niederträchtigkeit hatten, sich zu verheirathen und Kinder zu zeugen. Was Sie betrifft, der Sie blos Concubinen unterhielten und nur Bastarde zeugten, Sie können ruhig sein. Ihre Pension wird ausbezahlt werden. Wenn wir das Laster bestrafen, wissen wir die guten Sitten zu belohnen.

Italien.

Turin, den 2. August. Es ist eine königliche Verordnung vom 23. Juli erschienen, vermöge welcher das seit einem Jahre aufgehobene Provinzial-Collegium der Leitung der Gesellschaft Jesu übergeben wird, „die, wie es in gedachter Verordnung heißt, zu Unsrer besonderen königl. Zufriedenheit sich zum Beßten der studirenden Jugend, nicht allein in den Privat-Erziehungsanstalten, sondern auch in den ihr von Uns anvertrauten königl. Schulen, so ehrenvoll verwendet hat, und noch verwendet." Die genaueren Bestimmungen dieser Verordnung sind in vierzehn Artikeln enthalten. Nach dem 7. Artikel werden die Präfekten der Theologie und Weltweisheit von dem Rektor des Jesuiten-Collegiums ernannt und installirt, und nach dem Art. 8. hat eben dieser Rektor dem Könige die Professoren der juristischen und medicinischen Fakultät vorzuschlagen. Nach Art. 14. steht dem Rektor auch die Ernennung aller Lehrer der lateinischen Schulen, die sämmtlich auch dem Jesuiten-Collegium untergeordnet sind, die Direction der öffentlichen Schulen und das Dociren der lateinischen Sprache in den Collegien zu.

Polen.

Aus Posen. Vor Kurzem trat hier der Candidat Friedmann aus Breslau von der jüdischen zur christlichen Religion über. Die Taufe wurde in Gegenwart dreier Glieder der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Israeliten, Majors von Bünting, Consistorialrathes Bornemann und Assessors Behm, von

einem vierten Mitgliede dieses Vereins, dem Divisions-Prediger Hoyer, vollzogen. —

Schweiz.

In der neunzehnten Sitzung der Tagsatzung, am 6. August, wurde der Versammlung ein aus Luzern am 2. August an den Vorort erlassenes Schreiben Sr. Erz. des päpstlichen Hrn. Nuntius mitgetheilt, worin er die durch eine außerordentliche und temporäre Sendung an den königl. niederländischen Hof begründete Entfernung von seinem Gesandtschaftsposten meldet, an den er nach dem vollzogenen Auftrage zurückkehren wird, inzwischen aber den Hrn. Auditor Gizzi für die Geschäffte der Nuntiatur beglaubigt.

Deutschland.

Aus Baiern. Jüngst ist wegen der Wahlen zur Generalsynode eine allerhöchste Verordnung erschienen, welche den Diakonen nur die aktive Wählbarkeit zu, die passive aber ihnen abspricht. Es gibt Kapitel, die wirklich Diakonen zu ihren Abgeordneten gewählt hatten. Diese müssen nun ihre Wahlen wieder zurücknehmen. Man ist mit dieser nachgekommenen Bestimmung deßhalb um so unzufriedener, als sie offenbar aus dem katholischen Prinzip geflossen ist, welches die Diakonen blos für Diener der Pfarrer erklärt. Nach den Prinzipien des protestantischen Kirchenrechtes haben alle Geistliche gleiches Ansehen, und der Pfarrer an einer Kirche, die mehrere Diener des göttlichen Wortes zählt, ist nur der primus inter pares. Solche Verstöße sind aber leicht erklärbar, da der Sitz der anordnenden Gewalt unserer protestantischen Kirche in Baiern in dem katholischen Ministerium des Innern sich zur Zeit noch befindet. Von den Generalsynoden hoffen wir erst die Abänderung dieser Stellung der Kirche zum Staate, die selbst den Grundsätzen unserer Constitution widerspricht.

Aus Baiern. Folgendes ist wörtlich das königliche Edikt wegen der in don Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth angeordneten Generalsynoden. „Wir haben in Unserm Edikte vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde Unseres Reichs in dessen 7tem §. vestgesetzt, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode an dem Sitze eines jeden Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten gehalten werden soll. Zur Vollziehung dieser Verordnung haben Wir nunmehr, nachdem Uns Unser protestantisches Ober-Consistorium angezeigt hat, daß seine Vorarbeiten für diese Sammlung vollendet sind, beschlossen, wie folgt: 1) Es soll in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth, und zwar an den Consistorial-Sitzen im Laufe des Monats September d. J. eine General-Synode der protestantischen Geistlichkeit gehalten werden. 2) Jede derselben besteht, außer Unserem Commissarius, dessen Ernennung nachfolgen wird, a. aus einem geistlichen Mitgliede Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches die Verhandlungen zu leiten hat. b. aus den geistlichen Consistorialräthen des Bezirks. c. aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Dekanate. d. aus einem weltlichen Abgeordneten von je 6 Dekanaten. 3) Die Wahl der geistlichen Mitglieder geschieht in der Art, daß die Kapitularen Einem aus ihrer Mitte, sei es der Dekan oder ein Pfarrer, ihre Stimmen zu geben, und diese dem Dekanate zuzustellen haben. Das Dekanat eröffnet, mit Zuziehung des Kapitels-Seniors, und eines andern Pfarrers, die Stimmzettel, führt darüber ein Protokoll, und sendet dieses mit Beilegung seines eigenen Votums an das Consistorium ein. Dieses hat bei eintretender Stimmengleichheit zu entscheiden, die Wahl bekannt zu machen, und den Gewählten seiner Zeit zu der General-Synode einzuberufen. 4) Die Ernennung der weltlichen Mitglieder behalten Wir Uns selbst vor. Zu diesem Ende haben die Consistorien die Dekanate in Arrondissements von je 6 Dekanaten einzutheilen, aus jedem derselben drei würdige Männer auszuwählen, diese Liste der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen, und sodann mit den Erinnerungen derselben an Uns einzusenden. 5) Die zur Berathung zu bringende Gegenstände sind: a. Die Rechenschaft über die Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Kasse. b. Die Einführung von Kirchen-Vorständen. c. Die Entwerfung einer allgemeinen Kirchenordnung. d. Die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchen-Agende, und eines Religionslehrbuches. e. Was sich außerdem über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche als Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathung darbieten wird. 6) Dabei erwarten Wir, daß Uns Unser Ober-Consistorium über jene Gegenstände nicht blos Grundsätze, sondern in einer gewissen Vollständigkeit ausgearbeitete Entwürfe zur Einsicht vorlegen werde. 7) Die Dauer dieser General-Synode bestimmen Wir auf höchstens 14 Tage. 8) Die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeit bei der General-Synode, so wie die Form der Berathungen, hat Unser Ober-Consistorium zu bestimmen. 9) Rücksichtlich der Diäten und Reisekostenvergütung soll es, wie bei den beiden General-Synoden im Rheinkreise, und nach Unseren Bestimmungen vom 11. Juni 1818 gehalten werden. 10) Und da Wir diese sich ergebenden Kosten auf Unser Staats-Aerar übernehmen wollen, so hat Uns Unser Ober-Consistorium zur Anweisung der erforderlichen Gelder in Bälde einen möglichst annähernden Kosten-Ueberschlag vorzulegen. Hiernach hat Unser protestantisches Ober-Consistorium das Geeignete zu verfügen.“ München den 12. Juni 1823. — Es möchten wohl vorzüglich drei Bedenken sein, die sich dem aufmerksamen Leser dieser näheren Bestimmungen aufdringen. Das erste: Also zwei Generalsynoden zugleich in der Einen Protestantisch-lutherischen Gesammtgemeinde Baierns? Und diesen zwei gleichzeitigen Synoden Einerlei Verhandlungsgegenstände vorgeschrieben? Wie nun? wenn, was ja sehr leicht geschehen kann, die Protokolle dieser Synoden in ihren Resultaten sich gerade zu widersprechen? wie wird es dem Ober-Consistorium möglich, aus den sämmtlichen Verhandlungen der beiden Syn-

oden ein reines Resultat zu gewinnen, um es dem Könige vorzulegen? Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, statt dieser zwei Generalsynoden (mit Unrecht so genannt, denn es sind ja eigentlich nur Provinzial- oder richtiger: Consistorialbezirks-Synoden) eine Einzige in Nürnberg, als dem natürlichen Mittelpunkte, zu veranstalten? würden dadurch die Verhandlungen nicht wesentlich gewonnen haben, theils an Vielseitigkeit der Verhandlung, theils an Einheit des Resultats? — Ein zweites Bedenken: Für so viele und wichtige Gegenstände ein so äusserst beschränkter Zeitraum von höchstens 14 Tagen? Sollen zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände Ausschüsse gebildet werden, wie sollte es diesen möglich werden, in so kurzer Zeit etwas Befriedigendes zu liefern? Oder sind vielleicht z. B. der Landeskatechismus und die Kirchenagende schon von dem Ober-Consistorium ausgearbeitet, und sollen diese Arbeiten den Synoden blos zur Begutachtung vorgelegt werden? In diesem Falle würde sich die evangelische Kirche des Rheinkreises eines großen Vorrechtes vor der lutherischen Kirche, die doch gewiß kein kleines Anrecht an evangelische Freiheit hat, erfreuen. Jene hat sich bekanntlich ihren Landeskatechismus, ihr Gesangbuch, ihre Agende 2c. durch ihre Generalsynode selbst gegeben, und ihre selbstausgearbeiteten Entwürfe der allerhöchsten Stelle blos zur Genehmigung vorgelegt. — Endlich ein drittes Bedenken: Warum ein so großes Mißverhältniß der weltlichen Mitgliedern zu den geistlichen? Zu jeder dieser Synoden versammeln sich höchstens 36 Geistliche, und hierzu höchstens 6 Weltliche. Welches mag wohl die Absicht dieses auffallenden Mißverhältnisses sein? — Zu obigen drei Bedenken gesellet sich aus einer von der allerhöchsten Stelle nachträglich gegebenen Erläuterung noch ein viertes. Die Diakonen dürfen nämlich zwar gleich den wirklichen Pfarrern einen solchen zum Abgeordneten der Diöcese mit wählen, dürfen aber nicht selbst hierzu gewählt werden. Und warum denn nicht? — Es trifft sich ja oft, daß ein Diakon Verweser einer Pfarrei, wohl eines Dekanats ist, und von den hohen und höchsten Stellen dafür anerkannt wird. Warum sollte er denn nicht auch geistliches Mitglied einer solchen Synode sein dürfen? — Schon sind wir in die Mitte des Augustes vorgerückt, und noch ist der Tag nicht bestimmt, an welchem die Synoden eröffnet werden sollen. Indessen hat ein Anonymus eine vorbereitende Druckschrift erscheinen lassen, betitelt: „Welches dürften die einer sorgfältigeren Berücksichtigung wertheſten Gegenstände gemeinsamer Berathung von geistlichen und weltlichen Abgeordneten bei der nächst zu eröffnenden protestantischen Generalsynode in Baiern sein? Eine Präliminar-Frage zur Beseitigung allenfallsiger beim Publikum sich erhebender Mißverständnisse und vorgefaßter Meinungen von den zu erwartenden Resultaten dieser Synode. Allen Freunden echtreligiöser Aufklärung und evangelischer Freiheit zur gewissenhaften Prüfung vorgelegt von einem unparteiischen Zuschauer der bei Einführung von Presbyterien entstandenen Zwistigkeiten." Nürnberg 1823. Verlag von Georg Eichhorn, 40 S. in 8. Diese Schrift ist voll frommer Wünsche. Wird auch nur der zwanzigste Theil davon erfüllt, so haben wir alle Ursache, diese ersten Generalsynoden bei der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern zu segnen.

Je kühner die Angriffe der Finsterlinge auf Vernunft und vernünftiges Christenthum werden, desto energischer handeln die Besserdenkenden ihren Machinationen entgegen, und während man von der einen Seite verleumdet und schmäht, Fürsten zum Mißtrauen gegen ihre Unterthanen zu verleiten sucht, die alten Zeiten lobt und das alte Unwesen der Orden, Klöster, Processionen u. s. w. in die Kirche eingeführt wissen will, wird von der andern Seite da und dort im Stillen reformirt. Einen Beleg zu dieser Behauptung gibt folgender Vorfall, der so geringfügig und unbekannt er an und für sich ist, doch öffentlich zu werden verdient, weil an ihm die ängstlichen Gemüther sich aufrichten können, welche im Geiste auch unter uns alle die Mißbräuche aufleben sehen, wie sie jetzt in Frankreich überhand nehmen. (S. die Schrift: Die Hierarchie in Frankreich. Aarau bei Sauerländer. 1823 und den Auszug der Ueberlieferungen 1823: die Missionäre in Frankreich). In dem Städtchen *** war die Rückkehr der Wallfahrer von *** seit undenklichen Zeiten ein Signal zur größten Ausgelassenheit. Das Bürgermilitär rückte aus. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend waren Alt und Jung zur Bewillkommung der Wallfahrer auf den Füßen, und da jede Gruppe derselben auf das Festlichste empfangen wurde, so hörte das Schießen und Läuten mit allen Glocken manchmal den ganzen Tag nicht auf. Ueberzeugt, daß das Wallfahren überhaupt, noch mehr aber die damit verbundene Unordnung den Wünschen der höchsten katholischen Kirchenbehörde des Landes entgegen sei, ließ der katholische Landrath zu *** das Schießen und Läuten zum Aergernisse des größten Theils der dortigen Einwohner, denen unter den vorigen katholischen Beamten an diesem Tage jeder Unfug gestattet war, dießmal verbieten, und beauftragte einige Landdragoner, alle Familienväter des Städtchens, die sie unter den Wallfahrern erblicken würden, aufzuzeichnen. Den anderen Tag wurden diejenigen Wallfahrer, die ihre öffentlichen Beiträge für die verflossenen Monate noch nicht berichtigt hatten, ausgepfändet. Es geschah, was der Landrath voraussah und beabsichtigt hatte, sie kamen und baten um Frist. Diese wurde ihnen für dießmal gewährt, ihnen aber auch bedeutet: „wie es einem Bürger und Christen gar nicht anstehe, seine Zeit zum Nachtheile seiner Familie und des Staates zu verschleudern, wie jeder, der solche Reisen wie sie machen wolle, zuerst seine Pflichten als Bürger zu erfüllen und seine Abgaben an den Staat zu entrichten habe, daß die höchste katholische Kirchenbehörde das auf abergläubischen Vorstellungen beruhende und zu schändlichen Ausschweifungen veranlassende Wallfahren, wie sie schon oft von ihren Herrn Pfarrern gehört hätten, höchlich mißbillige, und daß es für das künftige Jahr ganz unterbleiben müsse, wenn sie sich nicht Unannehmlichkeiten zuziehen wollten."

Neckarbischoffsheim im Juli 1823. Die Wider-

spännstigen der Gemeinde Helmstädt weichen der Standhaftigkeit ihres Pfarrers. Bei jeder Abendmahlsfeier vermehrt sich die Zahl der Communikanten, und die Widersetzlichen finden sich nach und nach ein. Man ersieht daraus, daß es den Leuten mit ihrem Widerspruche nicht recht Ernst war, und daß sie sich nur in der gewissen Hoffnung, man werde ihnen, wie früher bei der Einführung des Gesangbuchs, nachgeben, so unfügsam bewiesen haben. Nun dieß unterbleibt, erlahmt auch ihr Widerstand. Doch möchte ein ähnlicher Hostienstreit nicht überall so gut, wie in Helmstädt ausgehen. Auf jeden Fall ist den Geistlichen bei den Vorbereitungen zur Vereinigung gerades, offenes Handeln hauptsächlich anzurathen. Er darf sich nicht von der Furcht, als möchte z. B. die Ankündigung, daß die Hostie aufgegeben werden müsse, Abscheu gegen die Vereinigung erregen, zum Schweigen über diesen Gegenstand verleiten lassen, damit kein Theil der zu Vereinigenden mit der Behauptung auftreten kann, der Verlust der Hostie müsse von Belang sein, weil man den Muth nicht gehabt habe, diesen Verlust als unabwendbar anzukündigen. Die Erfahrung hat auch dießmal gelehrt, daß die Vereinigung in Orten, wo die Kirchenvorstände am redlichsten und offensten zu Werk gingen, ohne alle beunruhigende Störung zu Stande kam.

Aus dem Bisthume Würzburg. Daß jüngst bei uns der vortreffliche Katechismus von Jais abgeschafft und dafür der Bamberger Katechismus eingeführt worden ist, welcher im Jahre 1812 schon auf Anordnung des dortigen Generalvikariats mit allerhöchster Genehmigung zum Gebrauche in Kirchen und Schulen erschien, darf nicht für ein unwichtiges Ereigniß angesehen werden. Seitdem die römische Curie mit ihren Anhängern in Deutschland eine freie Wirksamkeit erlangt hat, wird von ihr nichts versäumt, ihre Gewalt in den Seelen der Menschen, besonders der noch heranwachsenden Generationen zu bevestigen, weil dieses die Grundlage ihrer künftigen äusseren Allgewalt sein muß. Von diesem Standpunkte sehe man auch die Verbreitung dieses Bamberger Katechismus an, bei dem man schon früher unbegreiflich fand, wie er die landesherrliche Genehmigung erhalten konnte. Deßwegen dürfte es auch in geschichtlicher Hinsicht wichtig sein, jene Tendenz dieses Lehrbuches hier näher aufzudecken. Der Katechismus besteht aus zwei Theilen, die in einem sich ganz widersprechenden Geiste geschrieben sind. Der erste Theil — bestimmt alle Herzen zu gewinnen — enthält so reine Grundsätze der Religion, daß er in den Schulen aller Confessionen eingeführt werden könnte. Hier wird aufs Schönste gelehrt: wie der Mensch durch seine eigene sittliche Natur zum Glauben an Gott und zur Kenntniß des sittlich Guten und Bösen geleitet wird; daß Tugend nur in dem Bestreben bestehe, immer gut zu handeln und das Böse zu meiden; daß es kein anderes Mittel in der Welt gibt, um heilig und selig zu werden, als die Tugend; daß keine Handlung gut zu nennen sei, die nicht aus eigener freien und guten Entschließung entspringt; daß alle Belohnungen und Strafen eine moralische Tendenz haben, nämlich Besserung hervorzubringen; daß das Ansehen der Obrigkeit sich auf die moralische Nothwendigkeit gründe, daß das Gute in der Welt belohnt und das Böse bestraft werden müsse u. s. w. Der zweite Theil führt zwar manchen dieser schönen Sätze weiter aus, und trägt viele Lehren, die der katholischen Kirche eigen sind, z. B. von der Verehrung der Heiligen, den Gnadenmitteln, von der Messe, dem Kelche ꝛc. so gut vor, wie es aufgeklärte Katholiken zur Ehre ihrer Kirche nur immer wünschen können. Aber mitten unter diesen schönen Lehren werden — latet anguis in herba — ultramontanische Grundsätze eingestreut, um diese desto unbemerkter unter dem Volke zu verbreiten. Z. B. S. 126 wird ihm der gehäßige Begriff von der Nothwendigkeit der Obrigkeit auf die Frage, wozu sie vorhanden sei, durch die Antwort beigebracht: daß sie nothwendig sei, um die vielen Ausgaben zu bestreiten, welche das allgemeine Wohl erfordert. Warum wird der obige schöne Begriff nicht beibehalten? Warum soll das Volk die beiden Vorstellungen, Obrigkeit und Abgabe, verbinden? Dagegen wird keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, die Kirchengewalt sowohl über die weltliche, als auch über die Glaubens- und Willensfreiheit ihrer Unterthanen, so wie über die ihr abtrünnig gewordenen zu erheben, weil nur diese Ueberzeugung zur Gründung einer geistlichen Universalmonarchie führen kann. So heißt es S. 35 der römische Bischof sei als rechtmäßiger Nachfolger des h. Apostels Petrus das Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche; S. 36 er hat über die Einigkeit des Glaubens in derselben zu wachen; S. 38. die katholische Kirche ist die wahre Kirche Christi, und für alle Menschen bestimmt; S. 75 die Kirche kann nie irren; S. 76. wer der Kirche nicht glaubt, ist ein Ketzer; S. 111. wir sollen alle Menschen lieben, und darum muß nach S. 114 unsere Hauptsorge dahin gehen, ihr Seelenheil zu befördern (sie zur wahren Kirche zu bekehren); S. 173. ein Mittel höherer Vollkommenheit ist, wenn man sich dem Willen eines geistlichen Obern freiwillig unterwirft. — Noch eine reichere Aerndte wird man in dem 192 Seiten großen Lehrbuche selbst finden.

Aus Kurhessen. Müssen die Reparaturen an Schulstuben und Schulhäusern, nachdem das Schulwesen gänzlich von der Kirche getrennt ist, noch auf Kosten der Kirchen-Cassen geschehen? Wenn Arme und Hülflose aus kirchlichen Armenfonds unterstützt werden sollen, müssen da zuvor der oder die Prediger der Gemeinde, oder, wenn es in Städten ist, der Magistrat, und wenn es auf dem Lande ist, der Kreisrath, oder Prediger und Magistrat und Prediger und Kreisrath zusammen darüber gehört und vernommen werden? Disponiren über kirchliche Armenfonds blos Prediger und Consistorien, oder auch die Regierungen? Eine Antwort hierüber in der Kirchen-Zeitung wird man mit Dank annehmen.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.